



Memorandum of Understanding zur Erarbeitung eines Arctic Military Code of Conduct (AMCC)

Artikel 1: Legitime/Illegitime militärische Aktionen

1. Search and Rescue Aktionen durch militärische Akteure sind erlaubt.
2. Grundlagen der Sicherheitspolitik in der Arktis sind für alle Staaten das Gewaltverbot nach Art. 2(4) UNCh, das Interventionsverbot nach Art. 2(7) UNCh, die Achtung der Souveränität und des Selbstverteidigungsrechts der Staaten, das Seevölkerrecht wie es in der UNCLOS niedergelegt ist, sowie im Konfliktfall die einschlägigen Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle. Bei militärischen Operationen in der Arktis ist insbesondere der Schutz der natürlichen Umwelt gem. Art. 35 III, 55 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen strikt zu beachten.
3. Die arktischen Staaten verpflichten sich, Konflikte auf friedlichem Wege gem. Art. 33 UN-Charta beizulegen.
4. Zur Bekämpfung der Piraterie in der Arktis wird auf den bestehenden Rechtsrahmen, wie er insbesondere durch die Seerechtskonvention vorgegeben wird, verwiesen. Der militärische Schutz von Handelsschiffen vor Piraterie sollte verhältnismäßig zur Bedrohung sein.
 - a. Aktuell wird die Bedrohung durch Piraterie in der Arktis als sehr gering eingestuft.
5. Militärische Übungen in internationalen Gewässern der Arktis müssen vorher öffentlich verkündet werden. Generell sollen im Rahmen der Arktis als „*low tension area*“ festgehalten und militärische Übungen auf das Notwendigste beschränkt werden. Bei Bedenken können Staaten diese, im Rahmen des unter Artikel 2 Absatz 5 neu geschaffenen Gremiums artikulieren.
6. Island und Schweden wollen in der Zukunft auf die Einrichtung übungsfreier Zonen hinarbeiten.
7. China, Russland und die USA sprechen sich dafür aus, so wenig Atomwaffen wie möglich in der Region zu stationieren.

Artikel 2: Vermeidung von Zwischenfällen

1. Die Parteien begrüßen jedwede Anstrengung zur bi- und multilateralen Beilegung von Konflikten in der arktischen Region und betonen den Stellenwert friedlicher Konfliktlösung für die Vermeidung militärischer Zwischenfälle und für die Verbesserung ihrer direkten Beziehungen untereinander;
 - a. Die Parteien verpflichten sich, ihr militärisches Engagement auf das zur Ausübung ihrer Souveränität absolut notwendige Minimum zu beschränken;
2. Die Parteien plädieren dafür, bereits bestehende Mechanismen und Strukturen zur Vermeidung von Zwischenfällen aktiver als bisher zu nutzen;
3. Die Parteien regen an, zur Vermeidung von Konflikten einen umfangreichen und kontinuierlichen Informationsaustausch untereinander auf Grundlage eines streitkräftebasierten Dialogs sicherzustellen;
4. Die Parteien vereinbaren die Einrichtung eines „heißen Drahtes“ in Form einer ständigen digitaltelefonischen Standleitung zur direkten, verschlüsselten Kommunikation untereinander im Falle von Zwischenfällen;
5. Die Parteien vereinbaren die Einrichtung eines permanenten, institutionalisierten Beobachtungsgremiums für die Dynamik der militärischen Entwicklung in der Arktis;
 - a. Sitz des Gremiums ist Reykjavik, Island;
 - b. Die bisherigen Arctic Chief of Defense Staffs Meetings sowie der Arctic Security Forces Roundtable gehen in dem neu geschaffenen Gremium auf;
 - c. Die Parteien empfehlen eine Angliederung des Gremiums an die Vereinten Nationen, ohne damit die organisatorische Eigenständigkeit des Gremiums zu berühren;
 - d. Dem Gremium gehören die Vollmitglieder des Arktischen Rates als ständige Mitglieder an. Darüber hinaus wird der Kreis um solche Mitglieder erweitert, die sich durch ein erhebliches Engagement in der arktischen Region auszeichnen und die mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit vom Arktischen Rat benannt werden. Die Volksrepublik China erhält einen Status als permanenter Beobachter. Indigene Organisationen sollen im Rahmen dieses Gremiums vertreten sein, ihr genauer Status bedarf allerdings noch weiterer Konkretisierungen

- e. Bei der Beschlussfassung des Gremiums sind die Interessen der Mitgliedsstaaten des Arktischen Rates durch entsprechende Regelungen des Stimmverfahrens in besonderem Maße zu berücksichtigen.
- f. Funktion des Gremiums ist unter anderem, sämtliche zivilen und militärischen Schifffahrtsaktivitäten in der Arktis einem engmaschigen, gemeinsam verwalteten Beobachtungsmechanismus zu unterwerfen („Joint surveillance / Monitoring“). Zu diesem Zweck bekräftigen die Parteien ferner ihren Willen zur verstärkten gemeinschaftlichen Nutzung und Verwaltung kartografischen Aufklärungsmaterials;
- g. Das Gremium wird damit beauftragt, einen Vorschlag zur Ausarbeitung eines völkerrechtlich bindenden, zwischenstaatlichen Vertrags zur Regelung der Nutzung des arktischen Luftraums im zivilen und militärischen Bereich an („Arctic Open Skies Treaty“) zu unterbreiten, ohne dabei jedoch explizite Empfehlungen hinsichtlich der diesem Vertrag angehörenden Parteien auszusprechen;
- h. Das Gremium wird ferner angewiesen, Vorschläge zur Benennung eines Sonderbeauftragten für militärische Sicherheit in der Arktis zu unterbreiten, der mit der Überwachung des nach Artikel 3 Absatz 1 vereinbarten Rotationsmechanismus beauftragt wird.

Artikel 3: Vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den Parteien

1. Die Staaten einigen sich darauf, dass militärische und Übungen und solche im Rahmen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe in der arktischen Region im Sinne eines Dreier-Kooperations-Mechanismus durchgeführt werden müssen, um eine Frontenbildung zu verhindern und vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den Staaten und Allianzen zu etablieren. Dabei ist zu beachten, dass die kooperierenden Staaten und deren Rollen einem wechselhaften Modus unterliegen, um eine Rotation der Kooperationspartner festzulegen. Einsätze des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe im Sinne des sind von diesem Mechanismus ausgenommen, um eine volle Funktionsfähigkeit der Staaten im Notfall zu gewährleisten.
2. Die außenpolitische Souveränität der Staaten bleibt dabei erhalten, so dass dennoch verstärkte Kooperationen mit bestimmten Staaten weiterhin möglich sind. Eine starke Frontenbildung soll verhindert werden, was bilaterale Partnerschaften zwischen Staaten jedoch nicht ausschließt.

3. Die Anzahl der militärischen Übungen im Kooperations-Mechanismus soll prozentual festgelegt werden. So könnten z.B. ein Viertel der militärischen Manöver in der Arktis über diesen Mechanismus abgewickelt werden, was jedoch weiter verhandelt werden muss. Ein Trend zur Demilitarisierung und damit zum Abbau der militärischen Aktionen ist dabei erkennbar, welche zudem verstärkt unter einem kooperativen Ansatz stehen sollen.